

Stadtverwaltung Schorndorf, Postfach 15 60, 73605 Schorndorf

Rechts- und Ordnungsamt

Künkelin-Rathaus
Urbanstraße 24
73614 Schorndorf

Telefon 07181 602-306
Telefax 07181 602-25306
Hanna.Oesterle@Schorndorf.de
www.schorndorf.de

Merkblatt zur Erteilung einer Stellvertretererlaubnis/vorläufigen Stellvertretererlaubnis nach §§ 9 und 11 Abs. 2 Gaststättengesetz (GastG)

Zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigen wir folgende Unterlagen

für den Stellvertreter/die Stellvertreterin:

- Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unterrichtungsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG (IHK-Nachweis)
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
- Stellvertretervertrag

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister können Sie beim Meldeamt Ihres Bürgermeisteramtes beantragen; die Unbedenklichkeitsbescheinigung erhalten Sie direkt von Ihrem zuständigen Finanzamt. Sofern Sie noch keine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz besitzen, setzen Sie sich mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis (Tel. 07151/501-0) in Verbindung. Wegen eines Termins für die Unterrichtung im Gaststättengewerbe wenden Sie sich an die Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart (Tel. 0711/2005-0).

Wichtiger Hinweis bei Beantragung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis:

Wir bitten Sie zu beachten, dass **eine vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 Abs. 2 GastG** erst dann erteilt werden kann, wenn uns folgende Unterlagen vorliegen und sich hieraus keine Hinderungsgründe ergeben:

für den Stellvertreter/die Stellvertreterin:

- Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)

Erlaubnisgebühren:

- Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 Abs. 2 GastG : 88,00 €
- Stellvertretererlaubnis gemäß § 9 GastG: 165,10 €

Hinweis:

Die für eine vorläufige Stellvertretererlaubnis i.S.v. § 11 Abs. 2 GastG erhobene Gebühr wird auf die Erlaubnisgebühr der späteren Erlaubnis nach § 9 GastG nicht angerechnet.

Bei Antragstellung sind 80,00 € auf die Gaststättenerlaubnis i.S.v. § 9 GastG anzuzahlen; der Rest wird bei Abholung der Erlaubnis beim Rechts- und Ordnungsamt Schorndorf fällig.

E-Mailadresse vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur!

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr, Do 8.00 – 12.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Waiblingen, BLZ 602 500 10, Konto 5 000 036, BIC: SOLADES1WBN, IBAN: DE10 6025 0010 0005 0000 36
Volksbank Stuttgart eG, BLZ 600 901 00, Konto 15 104 001, BIC: VOBAD2333, IBAN: DE73 6009 0100 0015 1040 01